

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 516/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

William K [REDACTED],

P [REDACTED] B [REDACTED] [REDACTED], Re/I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 4. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der jüdische Kläger war bis zum Frühjahr 1935 bei der Universum-Film AG (UFA) in leitender Stellung tätig, zuletzt als Direktor der Auslandsabteilung für Zentral-, Ost- und Südeuropa.

Die Entschädigungsbehörde hat ihm für Berufsschaden nach §§ 64, 65, 67 ff, 199 BEG 18.927 DM Kapitalentschädigung (für die Zeit vom 1. Mai 1935 bis 31. Dezember 1946; höherer Dienst einschließlich Zuschlag nach § 92 Abs.2 BEG) oder wahlweise seit 1. Januar 1963 die hieraus nach § 93 BEG, 33 der 3. DV-BEG errechnete Rente zuerkannt.

- 3 -

Mit der Klage fordert der Kläger den Höchstbetrag der Rente seit 1. Januar 1956 unter Anrechnung erbrachter Leistungen und Anwendung des § 141 e BEG.

Das Landgericht hat dem entsprochen, das Kammergericht auf die Berufung des Beklagten das Ersturteil geändert und die Klage abgewiesen.

Der Berufungsrichter bezweifelt schon, ob die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in § 4 Abs. 1 Nr. 1 c, 64, 65 BEG erfüllt seien, läßt dies aber offen. Er verneint den Anspruch auf die Rente im Höchstbetrag schon seit 1. Januar 1956, weil nach seiner Überzeugung der Kläger seit 1. Januar 1947 auf Grund seines Arbeitseinkommens in Höhe der Vergleichsbezüge im höheren Dienst die ausreichende Lebensgrundlage nachhaltig wiedererlangt habe (§ 75 Abs. 2 BEG) und erst seit 1963 in seinem Beruf nicht mehr als 50 vH arbeitsfähig gewesen sei.

Das trägt die Entscheidung. Sie ist im wesentlichen mit tatsächlichen Erwägungen begründet und läßt Rechtsfehler nicht erkennen. Die Rechtsprechung des Bundesge-



richtshofs ist beachtet. Entscheidungsbedürftige Rechts-
fragen wirft der Streitfall nicht auf. Ein gesetzlicher
Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG)
liegt nicht vor.

Mai

Henkel